

GEMEINDE - HOMBERG - MEIERSBERG

GEMARKUNG MEIERSBERG
FLUR I MASSTAB 1:1000

Bebauungsplan Nr. 5 2. Änderung

FESTSETZUNGEN:

a) gemäß § 9 des Bundesbaugesetzes (BBauG) vom 23.6.1960, § 4 der 1. Verordnung des BBauG vom 29.11.1960, § 103 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauONW) vom 25.6.1962 und der Baunutzungsverordnung (BauNVO) vom 26.11.1968

BEGRENZUNGSLINIEN

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gewerbegebiet

GE

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Zahl der Vollgeschosse, Höchstgrenze, Geschosflächenzahl z.B. 1,0

GFZ

ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

Baugrenze
Überbaubare Fläche

Nicht überbaubare Fläche

VERKEHRSLÄCHEN

Strassenbegrenzungslinie
Strassenverkehrsfläche

wie vor, mit Grüngestaltung

Fläche für Ortsnetzstation des RWE

BAUGESTALTUNG

a) Dachneigung = 0-15°
b) Aussenantennen sind an der Strassenseite der Gebäude nicht zugelassen.

c) Die Haupteinfriedigung ist mit Maschendraht zwischen Stahl-T-Profilen bis 120cm Höhe vorzunehmen. Die Vorgartenflächen sind einheitlich mit niedrigen Rasenkantensteinen einzufriedigen.

NEBENANLAGEN

Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind gem § 23 (5) BauNVO Nebenanlagen i.S. des § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Ebenfalls ausgeschlossen sind bauliche Anlagen, soweit sie nach Landesrecht im Bauwuch oder in den Abstandsflächen zulässig sind oder zugelassen werden können.

Änderung nach Aufstellung des Bebauungsplanes, jedoch vor Inkrafttreten gemäß Genehmigungsverfügung vom 2.12.1974, Az.: 34.4-12.21.

1. Art und Maß der baulichen Nutzung wurden nachgetragen ①
2. Straßenbegrenzungslinien wurden am Böschungsfuß bzw. an der Böschungsoberkante dargestellt ②
3. Straßenbezeichnung "Am Weinberg" wurde nachgetragen ③

Beglaubigt:
Metzkausen, den 10.12.1974
Der Amtsdirektor
im Auftrage
(Reuter)
Amtsoberbaurat

b) auf Grund anderer gesetzlicher Vorschriften (nachrichtliche Angaben)

geplante Landstrasse L422 (DAS PLANFESTSTELLUNGSVERFAHREN FÜR DIE L422 BLEIBT DURCH DAS BEBAUUNGSPLANVERFAHREN UNBERÜHRT)

Erläuterungen

- Flurgrenze
- Flurstücksgrenze
- Flurstücksgrenze, geplant
- Vorhandene Gebäude
- Höhenlinien üNN
- Böschungen

- Regenwasserkanal
- Regenwasserkanal, geplant
- Schmutzwasserkanal
- Schmutzwasserkanal, geplant
- Kanalschacht mit Höhenangabe der Kanalsohle(S), Kanaldeckel(D)
- Höhenangabe üNN
- Zaun

Gemarkung Homberg Flur 3

Es wird bescheinigt, daß die Darstellung des gegenwärtigen Zustandes richtig ist und die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist. Die Darstellung stimmt mit dem amtlichen Katasternachweis überein.

Ratingen, den 22.10.1974

Planungsentwurf:

Metzkausen, den 1.3.1974

Amtsoberbaurat

Dieser Plan ist gemäß §2(1) BBauG v. 23.6.1960 durch Beschluß des Rates der Gemeinde Homberg-Meiersberg vom 12.3.1974 aufgestellt worden.

Homberg-Meiersberg, den 12.3.1974

Bürgermeister

Dieser Plan hat einschließlich der Begründung gemäß 2(6) BBauG vom 13.5.74 bis 14.6.74 öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung sind am 30.4.74 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Homberg-Meiersberg, den 14.6.1974

Amtsdirektor

Dieser Plan ist gemäß §10 BBauG vom Rat der Gemeinde Homberg-Meiersberg am 1.7.1974 als Satzung beschlossen worden.

Homberg-Meiersberg, den 1.7.1974

Bürgermeister

Dieser Plan ist gemäß §11 BBauG m' Verfügung vom heutigen Tage genehmigt worden.

Düsseldorf, den 2.12.1974

Der Regierungspräsident
i. A.

Gemäß §12 BBauG ist die Genehmigungsverfügung des Regierungspräsidenten in Düsseldorf vom 2.12.74 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Metzkausen
Homberg-Meiersberg, den 14.12.1974

Amtsdirektor

1. AUSFERTIGUNG